



Umweltamt
Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf

REMX CONMIN

Wesermünderstraße 15

40221 Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf

Kontakt

Frau Wiskemann

Zimmer

507

Telefon

0211.89-21089

Fax

0211.89-29402

E-Mail

elke.wiskemann@
stadt.duesseldorf.de

Datum

20.08.2008

AZ

19/2 -TG 01/2008

Transportgenehmigung

Transportgenehmigungsnummer: TGE111T00011

Beförderernummer: E111T0001

Auf Grund Ihres Antrages vom 28.05.2008 wird Ihnen gemäß §49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 /BGBl. I, S. 1462) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV vom 10.09.1996, BGBl. I, S. 1411) zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung v. 15.07.2006 (BGBl. S. 1619) eine

Transportgenehmigung

erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

- I Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig.
- III Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im gesamten Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.
- V Die Transportgenehmigung gilt für alle Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV).
- VI Diese Transportgenehmigung wird unbefristet erteilt.

Telefonzentrale

0211.89-91

Internet

[www.duesseldorf.de/
umweltamt](http://www.duesseldorf.de/umweltamt)

[umweltamt@
stadt.duesseldorf.de](mailto:umweltamt@stadt.duesseldorf.de)

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.30 bis 16.00 Uhr

Bus

780, 782, 785
Feuerbachstraße oder
Uni-Kliniken, SB 50, 723,
827 Uni-Klinken

Bahn

701, 706, 707, 711, 713,
716 Auf'm Hennekamp

S-Bahn

S 6, S 7 D-Volksgarten
S 8, S 11 D-Bilk

Bankkonten

Stadtsparkasse
Düsseldorf
10 000 495
BLZ 300 501 10

Postbank Essen
3269-431

BLZ 360 100 43

100 % Recyclingpapier

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie der (Sammel-) Entsorgungsnachweise
 - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine für die eingesammelten und/oder beförderten Abfällemitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
2. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen, Änderung des Firmennamens/ der Firmenanschrift oder ein Wechsel der Geschäftsführung oder der Verantwortlichen Personen) sind mir unter Vorlage eines Antragsformulars gem. Anlage 1 zur TgV unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs. 2 TgV).
3. Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Transportgenehmigung sind:

1. **Herr Matthias Reckhorn**

Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert, erstmals drei Jahre nach Besuch des Fachkundelehrgangs nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV und danach regelmäßig alle drei Jahre, nachzuweisen.

4. Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen während der Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
5. Die Beförderungsmittel sind so abzudichten/abzudecken, dass während des Beförderungsvorganges keine Abfälle - auch nicht in geringen Mengen - austreten können.
6. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zu der Entsorgungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung darf nur in zugelassenen Zwischenlagern erfolgen. Umladungen sind während des Transportzeitraumes nicht gestattet. Sollte aus zwingenden Gründen eine Übergabe der Abfälle an den Entsorger am Tag des Einsammelns nicht möglich sein, kann der LKW bis zum nächsten

Werktag auf Ihrem Betriebsgelände abgestellt werden. Hierbei dürfen die Transportbehälter nicht vom LKW getrennt werden.

Begründung der Auflagen:

Gemäß § 8 Abs. 2 TgV kann die Transportgenehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Der Einsammler und Beförderer muss diesen Auflagen nachkommen.

Meine Auflagen zu Ziffer 2 und 3 sollen sicherstellen, dass die Erfüllung der seitens des KrW-/AbfG und der TgV aufgestellten Voraussetzungen für die Erteilung einer Transportgenehmigung (auch während ihrer Geltungsdauer) gewährleistet ist.

Die Auflagen unter Ziffer 1, 4 bis 6 sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, erforderlich.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Die Transportgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere bei

- unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder eines Entsorgungsnachweises,
- sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen,
- nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

zurückgenommen oder widerrufen werden.

2. Die Genehmigung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass durch den Genehmigungsinhaber Personen-, Sach- und Gewässerschäden über eine Kfz-Haftpflichtversicherung der eingesetzten Fahrzeuge versichert wurden:

Sofern die Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, sind Sach- und Gewässerschäden ausreichend mitversichert. Sofern die Fahrzeuge nicht mit einer unbegrenzten Deckung versichert sind, muss aus der Police eindeutig hervorgehen, dass

- Sach- und Gewässerschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,-- EUR und

Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

- Personenschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000,- EUR im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung versichert sind.

Das versicherte Risiko muss aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen. Eine Kopie der Police oder der Bestätigung ist beim Transport im Fahrzeug mitzuführen. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.

Ferner muss, soweit eine Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, anderenfalls verliert diese Genehmigung ihre Gültigkeit.

3. Betreffen die Änderungen den Wechsel des Genehmigungsinhabers (z. B. Wechsel des Firmeninhabers, Änderung der Gesellschaftsform oder Zusammenlegung von Firmen), so ist ein Neuantrag erforderlich, da die Genehmigung nicht übertragbar ist.

Hinweise

1. Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere wird auf die Grundsätze der §§ 4, 10 KrW-/AbfG (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und der Abfallbeseitigung) und § 13 KrW-/AbfG (Überlassungspflichten an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) und die sich aus §§ 42 - 47 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (- NachwV - vom 20.10.2006, BGBl. I, S. 2298 in der jeweils gültigen Fassung) ergebenden Pflichten hingewiesen.
2. Die in den (Sammel-) Entsorgungsnachweisen für die Beförderung des Abfalls getroffenen Maßgaben sind einzuhalten (§ 49 Abs.3 S. 2 KrW-/AbfG).
3. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).
4. Fahrzeuge, mit denen Abfälle zur Beseitigung auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 Zentimetern Grundlinie und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen; die

Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 49 Abs. 6 KrW-/AbfG).

5. Abfälle, die nach der maßgebenden Abfallsatzung einer Gemeinde, Stadt oder eines Kreises der Müllabfuhr zu überlassen sind, dürfen nicht eingesammelt werden. Diese dürfen erst dann abgeholt werden, wenn der Erzeuger dieser Abfälle von der Stadt oder dem Kreis im Einzelfall von der Überlassungspflicht befreit worden ist und Ihnen gegenüber dies auch nachgewiesen hat (Befreiung vom Anschlusszwang).
6. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitscheinen - stellen.
7. Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 2 TgV nicht nachkommt, oder, wer ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 TgV bzw. § 49 Abs.1 Satz 1 KrW-/AbfG Abfälle zur Beseitigung oder gefährliche Abfälle zur Verwertung einsammelt und/oder befördert, handelt ordnungswidrig (§ 12 Abs.1 Nr. 2 TgV). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 61 Abs. 3 KrW-/AbfG).
Hierzu zählen insbesondere die nicht rechtzeitige Vorlage von Lehrgangsbescheinigungen der verantwortlichen Person/en, das Unterbleiben einer Mitteilung über eine Änderung des Firmennamens, den Umzug des Unternehmens oder einen Wechsel der Geschäftsführung bzw. der verantwortlichen Person/en.
Der Transport von Abfällen, die nicht im Abfallkatalog der Genehmigung enthalten sind, ist einer Beförderung ohne Transportgenehmigung gleichzusetzen und wird entsprechend ordnungsrechtlich geahndet.
8. Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) oder Ordnungswidrigkeiten (§ 12 TgV, § 61 KrW-/AbfG) geahndet werden

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Umweltamt
Landeshauptstadt Düsseldorf

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Im Auftrag



Wiskemann